

Ordinations-Website

Welche Ausgaben abschreibbar sind

Wenn Sie heutzutage mit Ihrer Ordination erfolgreich sein wollen, dann ist ein professioneller Auftritt im Internet schon fast unerlässlich. Die Erstellung einer Website ist jedoch mit erheblichen Kosten verbunden. Im Folgenden wird geklärt, wie diese Kosten aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu behandeln sind.

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Wenn Sie eine Werbeagentur mit der Erstellung einer neuen Website für Ihre Ordination beauftragen, so sind die Anschaffungskosten nicht sofort zur Gänze absetzbar, sondern als immaterieller Vermögensgegenstand zu aktivieren und abzuschreiben. Der Zeitpunkt der Aktivierung wird grundsätzlich jener sein, wenn das Design der Website fertiggestellt ist und die Website mit allen Funktionen und Inhalten online gestellt wurde (Zeitpunkt der Inbetriebnahme).

Die Abschreibungsdauer wird bestimmt durch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und ist durch Schätzung beziehungsweise anhand von Erfahrungswerten festzulegen (zum Beispiel drei Jahre).

Die laufende Wartung, Behebung von nachträglich erkannten Fehlern und Aktualisierungen (wie beispielsweise das Einpflegen von Daten neuer Ordinationsgehilfen) sind sofort absetzbar.

Aktivierungsverbot

Wird die Website selbst erstellt, ist diese nicht zu aktivieren. Personal- und sonstige Sachkosten sind dann laufender Aufwand. Der Grund: Eine Website stellt bei einer vorgesehenen längeren



Kraft-Kinz: „Eine Website stellt bei einer vorgesehenen längeren Nutzungsdauer einen immateriellen Vermögenswert dar.“

Nutzungsdauer (zumindest einjährig) einen immateriellen Vermögenswert dar. Da selbsterstellte immaterielle Güter des Anlagevermögens nicht aktiviert werden dürfen (Aktivierungsverbot), werden die durch die Erstellung angefallenen Kosten sofort zum Aufwand.

Hausgemacht oder vom Profi

Wenn Sie die Aufwendungen über mehrere Jahre verteilen wollen, dann sollten Sie die Website nicht durch Ihre Mitarbeiter erstellen lassen, sondern den Internetauftritt von einem externen Webdesigner gestalten lassen. Unter diesen Umständen können die Kosten für die Erstellung der Website nämlich aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Diese kann insbesondere im Hinblick auf Aktualisierungserfordernisse und den technischen Fortschritt mit drei Jahren angenommen werden.

Bei einer selbsterstellten Website hingegen entfällt die Möglichkeit der Ertragsminderung durch die Abschreibung über drei Jahre weg. Im Gegenzug dazu mindert jedoch die sofortige Erfassung des Aufwands den Gewinn im betreffenden Jahr in voller Höhe der Kosten der Website. Welche Variante

für Ihre Ordination sinnvoller ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Laut Einkommensteuerrichtlinien führt eine wesentliche Verbesserung oder Erweiterung der Website wiederum zu aktivierungspflichtigem Herstellungsaufwand.

Erweiterungen und Relaunch

Wird die Website „wesentlich erweitert“ oder „wesentlich verbessert“, zum Beispiel durch eine bedeutende Veränderung des Designs oder Erweiterung des Menüs, sind die Kosten keine laufenden Wartungskosten mehr. Hierfür verfahren Sie dann wie bei den ursprünglichen Anschaffungskosten und verteilen die Kosten auf drei Jahre.

Auch die Domain-Adresse für Ihre Website ist ein immaterielles Wirtschaftsgut. Aufwendungen für die Anschaffung sind zu aktivieren und in der Regel nicht abnutzbar. Die laufenden Aufwendungen aus der Benützung der Domain sind allerdings sofort abzugsfähig. Neuerdings kann man Websites auch anmieten. In diesem Fall sind die Mieten laufende Betriebsausgaben. □

Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

